

§ 6a BBesG — Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Bundesbesoldungsgesetz

Stand: 09.07.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 45 des Bundesbeamtengesetzes) erhält der Beamte oder Richter Dienstbezüge entsprechend § 6 Absatz 1.
- (2) Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Absatz 1 einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Absatz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die bei einer Vollzeitbeschäftigung zustünden.
- (3) In die Zuschlagsberechnung nach Absatz 2 sind einzubeziehen:
1. das Grundgehalt,
 2. der Familienzuschlag,
 3. Amts- und Stellenzulagen,
 4. Überleitungs- und Ausgleichszulagen,
 5. Zuschüsse und Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptamtliche Leiter an Hochschulen und für Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen.
- (4) Wird die Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung zusätzlich reduziert, verringert sich der Zuschlag nach Absatz 2 entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der insgesamt reduzierten Arbeitszeit.
- (5) Der Zuschlag nach Absatz 2 wird nicht gewährt neben einem Zuschlag
1. nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung,
 2. nach § 6 Absatz 3 oder Absatz 4,
 3. nach § 7a,
 4. nach § 2 der Telekom-Beamtenaltersteilzeitverordnung,
 5. nach § 2 der Postbeamtenaltersteilzeitverordnung oder
 6. nach § 2 der Deutsche-Bank-Beamtenaltersteilzeitverordnung.

Zitiervorschlag: § 6a BBesG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BBesG/6a>